

# AUFTRAGGEBERHAFTUNG IN DER BAUWIRTSCHAFT – HFU-GESAMTLISTE

## 1. HFU-Gesamtliste

Ein zentrales Element der Haftungsregelung des § 67a ASVG ist die Befreiung von der Haftung, wenn der Auftragnehmer zum **Zeitpunkt der Leistung des Werklohns** in die **HFU-Gesamtliste** aufgenommen ist. Die Gesamtliste ist tagesaktuell vom Dienstleistungszentrum, welches bei der WGKK (Wiener Gebietskrankenkasse) eingerichtet ist, zu führen.

Jeder Krankenversicherungsträger, bei dem Dienstnehmerkonten eingerichtet sind, führt eine separate Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen. Das Dienstleistungszentrum erstellt aus diesen Listen die HFU-Gesamtliste. In die HFU-Liste kann auf elektronischem Weg kostenlos Einsicht genommen werden.

In **§ 67b Abs 1 ASVG** finden sich nachfolgende Voraussetzungen für die Aufnahme eines Unternehmens in die HFU-Liste:

Erste Eintragungsvoraussetzung ist, dass das Unternehmen bereits **drei Jahre lang Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG** in Österreich, dem übrigen EWR-Raum oder der Schweiz erbracht hat. Dass bereits Bauleistungen in der erwähnten Gesamtdauer erbracht wurden, wird durch Vorlage der diesbezüglichen **Umsatzsteuerbescheide** bzw. **Umsatzsteuererklärungen** nachgewiesen.

Zweite Voraussetzung ist, dass das Unternehmen als Dienstgeber nach ASVG angemeldete **Dienstnehmer beschäftigt**. Die Beschäftigung muss im Zeitpunkt des Antrages aufrecht sein. Der VwGH hat entschieden, dass auf schriftlichen Antrag auch **Unternehmen ohne Beschäftigte** – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – in die Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) aufzunehmen sind, weil § 67b ASVG weder für die Aufnahme in die HFU-Liste noch für den Verbleib in dieser die **laufende** Beschäftigung von Dienstnehmern verlangt.

Als dritte Voraussetzung ist es notwendig, dass das Unternehmen alle bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat vor der Antragstellung fällig gewordenen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat. Es dürfen **keine Beitragsrückstände** im Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden sein. Es wird somit auf den Antragszeitpunkt abgestellt. Außer Betracht bleiben Beitragsrückstände, die **10 %** der im Kalendermonat vor der Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen, sowie vereinbarungsgemäße Beitragsstundungen und Ratenzahlungen.

Ein Unternehmen wird aus der HFU-Gesamtliste gestrichen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch sind auch bei der Streichung aus der Liste die Bagatellgrenze, vereinbarte Stundungen und vereinbarungsgemäß entrichtete Ratenzahlungen zu berücksichtigen.

Die Aufnahme in die HFU-Liste kann trotz Vorliegen der Voraussetzungen verweigert werden bzw. kann ein aufgenommenes Unternehmen aus der Liste gestrichen werden, wenn **schwerwiegende verwaltungs- und strafrechtliche Verstöße** vorliegen bzw. zu erwarten ist, dass das Unternehmen seine **sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen** als Dienstgeber **nicht erfüllen** wird. Dabei sind insbesondere auch die Größe des Unternehmens, die Dauer seiner Tätigkeit in der Baubranche und die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Dienstgeberpflichten innerhalb eines dreijährigen Beobachtungszeitraumes zu berücksichtigen.

Seit 01.01.2015 können auch natürliche Personen ohne Dienstnehmer in die HFU-Gesamtliste aufgenommen werden. Überdies kann ein Auftraggeber nun auch für diese Ein-Personen-Unternehmen den Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum überweisen.

Das Dienstleistungszentrum ist gemäß § 67c ASVG bei der Wiener Gebietskrankenkasse für die Vollziehung der AuftraggeberInnenhaftung respektive für das diesbezügliche Zusammenwirken mit den Krankenversicherungsträgern eingerichtet. Diesem Dienstleistungszentrum obliegt neben den Aufgaben in Zusammenhang mit der Entgegennahme, Weiterleitung und Auszahlung bzw. Verrechnung des Haftungsbetrages, die Führung der HFU-Gesamtliste. Daraus folgt, dass das Dienstleistungszentrum auch mit der Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Aufnahme in die HFU-Liste, mit der Verständigung der Krankenversicherungsträger über das Einlangen derartiger Anträge, mit der Entgegennahme der Bestätigungen über die Erbringung von Bauleistungen und schließlich auch mit der Vertretung der Krankenversicherungsträger in Angelegenheiten der AuftraggeberInnenhaftung betraut ist.

## 2. Haftungsbefreiung trotz Nichteintragung in die HFU-Liste

Ist das beauftragte Unternehmen **nicht** in die HFU-Gesamtliste aufgenommen, ist der Auftraggeber haftungsfrei, wenn er den Werklohn **splittet** (§ 67a Abs 3 Z 2 ASVG). Das bedeutet, dass das beauftragende Unternehmen 75 % des Werklohnes an das beauftragte Unternehmen zahlt und die restlichen 25 % des Werklohnes als Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum überweist. Der Haftungsbetrag im Ausmaß von **20 % des Werklohnes** wird vom Dienstleistungszentrum auf die Beitragskonten des beauftragten Unternehmens übertragen. Der Haftungsbetrag im Ausmaß von **5 % des Werklohnes** wird vom Dienstleistungszentrum an das Finanzamt weitergeleitet, wodurch sich die Abgabenschuld verringert. Die Zahlung bewirkt nicht nur den Entfall der Auftraggeberhaftung, sondern wirkt auch gegenüber dem Gläubiger (Auftragnehmer) **schuldbefreiend**.

Ist der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in die HFU-Gesamtliste aufgenommen, ist die Überweisung des 25%igen Haftungsbetrages an das Dienstleistungszentrum **nicht zulässig**.

Die Geltendmachung der Auftraggeberhaftung setzt neben dem **Haftungseintritt** entweder die **erfolgreiche Exekutionsführung** zur Hereinbringung der offenen SV-Verbindlichkeiten oder das **Vorliegen eines Insolvenzstatbestands nach § 1 IESG** voraus.

### 3. HFU-Liste im Zusammenhang mit Insolvenz des Auftragnehmers

Anlässlich der Insolvenz von Baufirmen werden auch nach Insolvenzeröffnung regelmäßig Zahlungen von Auftraggebern an das Dienstleistungszentrum geleistet, weil sie der drohenden Haftung entgehen wollen.

Dessen ungeachtet hat der Krankenversicherungsträger die Möglichkeit, seine bei Konkursöffnung offenen Forderungen im Konkursverfahren des Subunternehmers in voller Höhe anzumelden.

Bauunternehmer haften grundsätzlich für Sozialabgaben insolventer Subunternehmer. Für den Fall, dass das auftragnehmende Unternehmen Insolvenz anmeldet, sind folgende Umstände zu beachten.

Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Werklohn (als Gegenleistung zur Erfüllung eines Bauleistungsauftrages) vom Auftraggeber haftungsbefreiend an die GKK entrichtet wurde, sondern darauf, **wann die Werkleistung erbracht** wurde (und durch die Beschäftigung der Dienstnehmer die Beitragsforderungen und -rückstände entstehen). Sind diese Beschäftigungszeiträume / Werkentstehungszeiträume vor der Insolvenzeröffnung angesiedelt, **mindern die Haftungszahlungen die Insolvenzforderungen der GKK**, sind sie nach der Insolvenzeröffnung entstanden, **mindern sie die Masseforderungen der GKK**.

### 4. Fazit

Da die Auftraggeberhaftung für das beauftragende Unternehmen (Auftraggeber) entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen (Auftragnehmer) zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird, kann der Auftraggeber den **vollen Rechnungsbetrag** – ohne dem Risiko einer nachträglich vom Krankenversicherungsträger geltend gemachten Haftung ausgesetzt zu sein – an den Auftragnehmer überweisen.

Ist das beauftragte Unternehmen hingegen nicht in der HFU-Liste eingetragen, ist es jedenfalls zu empfehlen eine gesplittete Auszahlung des Werklohns vorzunehmen.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)  
[RA Mag. Reinhard Kollros](#)  
[RAA Mag. Christoph Sailer](#)